

Reglement

Wasserversorgungs-Genossenschaft Herlisberg

27. Juni 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeine Bestimmungen

Wasserabgabe Art. 1

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Herlisberg gibt gemäss nachfolgenden Bedingungen Wasser ab für den Gebrauch in Haus, Scheune oder für gewerbliche Zwecke an Mitglieder und Nichtmitglieder

der Genossenschaft.

Leitungsnetz Art. 2

Das Hauptleitungsnetz umfasst das ganze Leitungsnetz, soweit es zur Speisung der Zuleitung und Hydranten dient, und ist auf Kosten der

Genossenschaft erstellt

Hauszuleitung Art. 3

Die Hauszuleitungen sind vom Wasserbezüger zu erstellen und gut zu unterhalten. Auf die Frostsicherheit der Leitungen, günstige Platzierung und leichte Zugänglichkeit zu den Abstellhahnen und Wasseruhren ist

Rücksicht zu nehmen. Ist es nicht möglich, die Wasseruhr und

Abstellhahnen in einem Keller zu platzieren, ist ein frostsicherer Schacht zu erstellen, der vom Hauseigentümer zu übernehmen ist. Defekte Leitungen sind immer sofort zu ersetzen. Kommt ein Wasserbezüger diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Genossenschaft die

Reparatur auf Kosten des Säumigen vornehmen.



Wasserabgabe

Wasserabgabe Art. 4

- Die Wasserabgabe erfolgt nach Z\u00e4hlersystem
- Jeder nicht bewilligte Wasserbezug ist untersagt.
- Es ist insbesondere untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wassermesser und das Öffnen von plombierten Absperrventile ist verboten.

Hydranten

Art. 5

Die öffentlichen Hydranten haben Feuerlöschzwecken zu dienen. Deren Benützung für andere Zwecke ist nur mit Bewilligung des Vorstandes gestattet. Missbräuchliche Benützung der Hydranten wird gemäss Strafbestimmungen von Art. 15 mit einer Busse belegt.

Wassermesser

Art. 6

Die Lieferung, der Einbau und der Unterhalt der Wasseruhren erfolgt durch die Genossenschaft. Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse, wie Frost, gewaltsames Zerstören usw. haben die Wasserbezüger selbst aufzukommen. Das Auswechseln von Wasseruhren ist den Wasserbezügern anzuzeigen. Änderungen an Abstellhahnen und Wasseruhren sind ihnen untersagt. Zur Erleichterung der Kontrolle der Wasseruhr ist dessen Zugang freizuhalten. Jeder Wasserbezüger ist gehalten, Störungen sowie Undichtheiten usw. im Leitungsnetz sofort dem Wassermeister oder dem Vorstand zu melden. Solche Störungen machen sich im Freien durch Aufstossen von Wasser, bei Hauseinführungen durch Geräusche bemerkbar.

Differenzen

Art. 7

Zweifelt der Wasserbezüger an den Angaben der Wasseruhr, so kann er dessen Prüfung verlangen. Ergibt diese, dass die Uhr die zulässige Toleranz von 5% nicht überschreitet, so hat der Wasserbezüger die Kosten der Prüfung zu bezahlen. Wird die Toleranz hingegen überschritten, so hat der Abonnent Anspruch auf Vergütung des im letzten abgeschlossenen Abrechnungsjahres zu viel bezahlten Betrages. Zeigt die Wasseruhr zu wenig an, so wird der Verbrauch aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorhergegangenen Bezugsmenge ermittelt und in Rechnung gestellt.



<u>Feuerwehr</u>

Brandfall Art. 8

> Der Feuerwehr stehen Hydranten für Brandfälle und Übungen zur Verfügung. Von Feuerwehrübungen, bei welchen Hydranten benützt

werden, ist dem Wassermeister Anzeige zu machen. Bei

Wasserknappheit sind Nassproben zu unterlassen. Die Feuerlöschreserve

darf nur in Brandfällen angegriffen werden.

Haftpflicht und Entschädigung

Haftpflicht Art. 9

Störungen in der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt, Versagen der

Pumpen, Leitungsbrüche usw., sowie bei der Erstellung von Neuanschlüssen und Reparaturen oder notwendig werdende

Einschränkungen in der Wasserabgabe, berechtigen den Bezüger nicht zu Entschädigungsforderungen oder Abzüge am Wasserzins. Für vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserabgabe und die voraussichtliche Dauer derselben sind die Wasserbezüger so weit als

möglich zu informieren.

Entschädigung

Art. 10 Haus-

zuleitungen

Für Hauszuleitungen und deren Reparaturen ist der Eigentümer der

Liegenschaft aufzukommen. Siehe Statuten Art. 9.

Hier übernimmt die Genossenschaft keine Entschädigung für Kultur- und

Sachschaden.

Tarif

Wasserzins Art. 11

> Die Höhe des Wasserzinses richtet sich nach den jährlich zu deckenden Ausgaben: Verzinsung der Bauschuld, Amortisation, Pumpkosten,

Verwaltungskosten, Reparaturen und Ergänzungen.

Nach Möglichkeit ist dieser mit der Wasserversorgungs-Genossenschaft Römerswil anzugleichen. Die jeweils aktuellen Tarife werden im Anhang

geregelt.

Organisation

Aufsicht Art. 12

> Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung führt der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Wassermeister, sowie aus 2 Rechnungsrevisoren. Weiteres siehe die

Genossenschaftsstatuten.



Wassermeister Art. 13

Dem Wassermeister obliegt die ständige Kontrolle und Bedienung des Pumpwerkes sowie deren Instandstellung derselben. Bei Störungen in der Wasserabgabe hat er jeweils die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Dem Wassermeister sowie dem Vorstande sind jederzeit die Wege offen zu halten zu den Zweigleitungen im Haus und Scheune, besonders zu den Abstellhahnen und Wasseruhren. (Ablesen der Wasseruhren etc.)

Kassier Art. 14

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen sowie das Inkasso der Wasserzinsen. Der Wasserzins ist jährlich zu entrichten und ist jeweils auf Ende Jahr fällig. Der Besitzer oder Verbraucher haftet für die Bezahlung des Wasserzinses. Bei Nichtbezahlung gelten die Gesetzlichen Rechtsmittel.

<u>Wiederhandlungen</u>

Verstösse Art. 15

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert

<u>Schlussbestimmungen</u>

Änderungen Art. 16

Der Wasserversorgung steht jederzeit das Recht zu, an vorstehendem Reglement Änderungen und Zusätze vorzunehmen. Über alle hier nicht vorgesehenen und gleichwohl eintretenden Fälle entscheidet der Vorstand. Gegen einen solchen Entscheid steht den Wasserbezügern das Recht zu, innert 20 Tagen an die Generalversammlung zu intervenieren, welche dann endgültig entscheidet.

Inkrafttreten Art. 17

Die Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen brieflich. Bekanntmachung erfolgen im schweizerischen Handelsamtsblatt. (SHAB) Vorstehendes Reglement tritt per 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt das

Reglement vom 17. November 2009.

Alle bewilligten Bauprojekte, welche vor dem 1. Juli erteilt wurden,

unterstehen dem Reglement vom 17. November 2009.

Mitsprache Gemeinde Das Reglement kann nur geändert werden, wenn der Gemeinderat

Römerswil damit einverstanden ist.

Genehmigt Genehmigt durch die Generalversammlung vom 27. Juni 2022.

Herlisberg, 27. Juni 2022

Der Präsident Der Aktuar

Josef Wüest-Schuler Franz Züsli-Schmid